

Satzung
des
Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde

vom 22.10.1997
in der Fassung vom 14.12.2015

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde« und hat seinen Sitz in Dresden. Die Verwendung der Kurzfassung »ISGV« ist zulässig. Das Institut soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt es den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Institut hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Universitäten des Freistaates Sachsen
 - die sächsische Geschichte in ihren historischen Räumen bis zur Gegenwart zu erforschen,
 - volkskundlich die alltäglichen Lebenswelten, auch im Verhältnis zwischen regionaler Eingrenzung und kulturellem Austausch, bis zur Gegenwart zu erforschen,
 - die Erschließung und Dokumentation der einschlägigen Quellen voranzutreiben.
- (3) Die am ISGV wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die hierzu getroffene Regelung der Technischen Universität Dresden wird übernommen. Das Nähere ist durch gesonderte Vereinbarung zu regeln (vgl. § 3 Abs. 2 der Satzung)
- (4) Das Geschäftsjahr des Instituts entspricht dem Haushaltsjahr des Freistaates Sachsen (Kalenderjahr).

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- wissenschaftliche Forschungsvorhaben gem. § 1 Abs. 2 und Durchführung von Projekten gem. § 15;
 - zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
 - gutachterliche Stellungnahmen zu Einzelfragen der sächsischen Landesgeschichte und Volkskunde;
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen;
 - Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Verbreitung der Ergebnisse der Tätigkeit des Instituts in der Öffentlichkeit;
 - enge Zusammenarbeit mit den sächsischen Universitäten, insbesondere gem. § 3 mit der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, sowie mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen;
 - Unterstützung von Schulen sowie anderen Bildungseinrichtungen bei der Vermittlung einschlägigen Wissens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 2 Abs. 1 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.
- (4) Der Verein darf Mitarbeiter nach Maßgabe der genehmigten Wirtschaftspläne und des § 15 beschäftigen.
- (5) Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Kooperation mit der TU Dresden und der Universität Leipzig

- (1) Das Institut kooperiert besonders eng mit der TU Dresden und der Universität Leipzig in Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Ausbildung von Doktoranden.
- (2) Näheres regeln Kooperationsvereinbarungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist als stimmberechtigtes und nicht stimmberechtigtes Mitglied auf schriftlichen Antrag möglich. Der Freistaat Sachsen ist stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Mitarbeiter des Instituts sind nicht Mitglieder des Vereins. Die Mitwirkung von Mitarbeitern in Organen des Vereins ist zulässig, soweit die Satzung dies ausdrücklich vorsieht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei; sie endet durch
 - Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person;
 - freiwilligen Austritt;
 - Ausschluss;
 - Auflösung des Instituts.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (5) Über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet das Kuratorium.
- (6) Über Aufnahme und Ausschluss der nicht stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder die allgemein in Wissenschaft und Forschung besondere Verdienste oder Auszeichnungen erlangt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) das Kuratorium;
 - c) der Vorstand des Vereins (Direktorium);
 - d) der Wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig; ihre Aufwendungen werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes - SächsRKG (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - SächsGVBl. -1994, S. 105) erstattet.
- (3) Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Organverwalter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung soll ein Zeitraum von mindestens 21 Tagen liegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Sitzung einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kommt ein Beschluss zustande, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 und der Aufgabenstellung des Instituts gem. § 1 Abs. 2 den Vorstand des Vereins;
 - b) aus ihrer Mitte eine Persönlichkeit als Mitglied des Kuratoriums;
 - c) jährlich einen Prüfer gem. § 16.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt auf ihrer jährlichen Sitzung einen Bericht des Vorstandes über die Arbeit des vergangenen Jahres entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins. Sie entscheidet über Anträge gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums einschließlich der Zustimmung des nach § 8 Abs. 1 a) bestimmten Mitglieds des Kuratoriums.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) ein Vertreter des SMWK;
 - b) ein Vertreter der Universität Leipzig;
 - c) ein Vertreter der Technischen Universität Dresden;
 - d) ein von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vertreter der juristischen Personen gewähltes Vereinsmitglied.
- (2) Die Amtszeit des nach Absatz 1 lit. d gewählten Mitglieds im Kuratorium beträgt vier Jahre.
- (3) Die gemäß Absatz 1 lit. b und lit. c benannten Vertreter der Universitäten müssen Hochschullehrer gemäß § 48 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) sein. Ihre Amtszeit im Kuratorium beträgt vier Jahre. Wiederbenennung ist möglich. Scheidet ein nach Abs. 1 lit. b oder lit. c benannter Vertreter aus seiner Universität aus, endet spätestens zu diesem Zeitpunkt seine Mitgliedschaft im Kuratorium. In diesem Falle benennt die Universität einen anderen Vertreter unter Beachtung von Satz 1.

- (4) Das Direktorium und ein Vertreter des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Den Vorsitz führt der Vertreter des SMWK.
- (6) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf zusammen. Es wird von seinem Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstandes einberufen. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse entsprechend den Regelungen in § 6 Abs. 3, 4 und 6. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden ist das Kuratorium nicht beschlussfähig. In Eilfällen kann das Kuratorium auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Kommen Beschlüsse nicht zustande, kann der geschäftsführende Direktor gemäß § 11 Abs. 5 entscheiden.
- (8) In wichtigen finanziellen Angelegenheiten können Beschlüsse nicht gegen die Stimme des Vertreters des SMWK gefasst werden.
- (9) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts.
- (2) Das Kuratorium
 - a) wacht über die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben des Instituts unter Wahrung des in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechtes der Freiheit der Wissenschaft;
 - b) bestellt den gemäß § 7 Abs. 1 lit. a gewählten Vorstand zum Direktorium des Instituts und legt fest, welches Mitglied des Direktoriums als Erster die Funktion des geschäftsführenden Direktors übernimmt;
 - c) beschließt den jährlichen Voranschlag zum Entwurf des Wirtschaftsplanes des Instituts und - nach Verkündung des Haushaltsgesetzes des Freistaates Sachsen - dessen endgültige Feststellung;

- d) prüft und genehmigt den vom Direktorium vorzulegenden Tätigkeitsbericht des Instituts über das vergangene Jahr und nimmt den Arbeitsplan für das folgende Jahr nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat entgegen;
 - e) stimmt dem Abschluss, der Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern des Instituts ab Entgeltgruppe TV-L E 14, dem Abschluss von unbefristeten sowie der Entfristung von befristeten Anstellungsverträgen ab Entgeltgruppe TV-L E 13 sowie der Gewährung sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen zu, unbeschadet der nach § 40 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) erforderlichen Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen;
 - f) beruft die gem. § 12 Abs. 2 vorgeschlagenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates;
 - g) genehmigt Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Instituts hinausgehen;
 - h) genehmigt die Geschäftsordnung des Instituts;
 - i) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (3) Das Kuratorium kann der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen und die Auflösung des Instituts vorschlagen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist das Direktorium. Dieses besteht aus dem geschäftsführenden Direktor des Instituts und seinem Stellvertreter. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter ist vereinsintern verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des geschäftsführenden Direktors Gebrauch zu machen.
- (2) Jeder der Direktoren ist zugleich Professor gemäß §§ 48 ff. SHG an der Technischen Universität Dresden oder der Universität Leipzig. Sie sind nicht Mitglieder der gleichen Universität. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Beschluss des Kuratoriums auf der Grundlage einer mit den beiden Universitäten vereinbarten Nebentätigkeitsregelung in der Regel für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter tauschen alle zwei Jahre ihre Ämter.

- (3) Die Mitglieder des Direktoriums sind auf der Grundlage eines mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums geschlossenen Dienstvertrages für den Verein tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet als Direktorium das Institut. Das Direktorium ist für die Planung der Forschung und deren Realisierung verantwortlich. Das Direktorium unterrichtet das Kuratorium in allen wichtigen Angelegenheiten. Es ist verpflichtet, dem Kuratorium über Angelegenheiten des Instituts Auskunft zu erteilen.
- (2) Der geschäftsführende Direktor vertritt das ISGV gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des ISGV. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Kuratoriums sowie unter Beachtung des jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (3) Das Direktorium stellt eine angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Programme sicher und führt regelmäßig Beratungen mit ihnen durch.
- (4) Zu den Aufgaben des Direktoriums im einzelnen gehört es,
 - a) die wissenschaftliche Arbeit im Institut zu gewährleisten;
 - b) die Verantwortung für die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens zu tragen, insbesondere den jährlichen Voranschlag zum Wirtschaftsplanentwurf aufzustellen und ihn rechtzeitig beim Kuratorium vorzulegen;
 - c) die Geschäftsverteilung des Instituts nach Maßgabe der Richtlinien des Kuratoriums gemäß § 9 Abs. 2 zu regeln;
 - d) dem Kuratorium den Arbeitsplan für das jeweils folgende Jahr bis spätestens 1. November vorzulegen;
 - e) dem Kuratorium bis spätestens 1. April eines jeden Jahres den Tätigkeitsbericht des Instituts für das vergangene Jahr vorzulegen;
 - f) die personalrechtlichen Befugnisse für die Mitarbeiter des Instituts unter Beachtung des § 9 Abs. 2 lit. e wahrzunehmen;

- g) dem SMWK bis zum 30.06. eines jeden Jahres den Verwendungsnachweis für die Zuwendung des vergangenen Wirtschaftsjahres vorzulegen;
 - h) die Sitzungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
 - i) dem Kuratorium Wissenschaftler für die Berufung in den Wissenschaftlichen Beirat vorzuschlagen.
- (5) In Angelegenheiten, die vom Kuratorium zu entscheiden sind, kann der geschäftsführende Direktor oder sein Stellvertreter in unaufschiebbaren und begründeten Eilfällen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vorläufige Entscheidungen treffen. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung des Kuratoriums nachträglich zu bestätigen.
- (6) Das Direktorium gibt dem Institut eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens acht, höchstens zehn stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter des Instituts sind. Die Mitglieder des Beirates werden nach Anhörung des Direktoriums vom Kuratorium berufen. Sie sollen national und international ausgewiesene Wissenschaftler sein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat selbst, die Mitgliederversammlung, das Direktorium sowie - unter Einhaltung des Dienstwegs - weitere Wissenschaftler des Instituts können dem Kuratorium Wissenschaftler zur Berufung in den Beirat vorschlagen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.

§ 13

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das Kuratorium und das Direktorium in allen wissenschaftlichen Fragen von Gewicht. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Institut zu bearbeitenden Forschungsfeldern und zu dessen Arbeitsplanung, insbesondere zum jährlichen Arbeitsplan sowie zum Tätigkeitsbericht des Direktoriums.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet - in der Regel im Abstand von sechs Jahren - die Forschungsleistungen und Arbeitspläne des Instituts. Zu dem Evaluierungsverfahren kann er geeignete Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens hinzuziehen.

§ 14

Finanzierung

- (1) Der Freistaat Sachsen deckt den im jährlichen Wirtschaftsplan festgelegten Zuwendungsbedarf des Instituts im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Das Institut ist berechtigt, Spenden Dritter entgegenzunehmen.

§ 15

Projekte

Das Institut kann im Rahmen seiner wissenschaftlichen Arbeiten über Förderverfahren und -programme ergänzend Mittel einwerben, um damit seine Forschungen zu vertiefen oder sie in praktische Anwendungsgebiete einzubinden. Soweit Forschungsvorhaben als Projekte durchgeführt werden, die über den Rahmen einer wissenschaftlichen Einheit hinausgehen, sind diese weitgehend in Einzelheiten zu strukturieren, zeitlich und finanziell zu begrenzen und jeweils auf ein bestimmtes Ziel zu richten.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts, seine Pflicht zur Rechnungslegung sowie das Recht zur Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsorgane des Instituts richten sich nach den Bestimmungen der SäHO und nach dem Zuwendungsbescheid des Zuwendungsgebers.
- (2) Dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Prüfer ist unverzüglich nach seiner Wahl der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfen und den Bericht gem. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.
- (3) Der Vorstand hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Abschlussbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht (unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen) umgehend der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das Recht des Freistaates Sachsen zur Wahrnehmung seiner Prüfungsrechte bleibt unberührt.

§ 17

Prüfungsrechte

- (1) Als Bewilligungsbehörde für staatliche Zuwendungen, die der Verein beantragt oder erhalten hat, ist das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Verein hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Sächsische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Verein zu prüfen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 SäHO).

§ 18**Auflösung des Vereins**

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 1 Abs. 2 genannten Aufgabenstellung oder auf Beschluss gemäß § 7 Abs. 3 und 4 ist der Verein aufzulösen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Freistaat Sachsen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke anheim. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Freistaates Sachsen sowie nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, am 22.10.1997, in Kraft.